



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 52/2014

Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design mit den Studienrichtungen »Integrated Studies in Design« und »European Studies in Design« mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 20. November 2014



Herausgegeben am 1. Dezember 2014

Prüfungsordnung

für den Studiengang
Integrated Design
mit den Studienrichtungen
»Integrated Studies in Design« und
»European Studies in Design«

mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts (B.A.)

der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln

Vom

20. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums
- § 24 Modulprüfungen

IV. Bachelorthesis und Final Presentation

- § 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 29 Final Presentation

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

- § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang »Integrated Design« an der »Köln International School of Design« (KISD) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln. Das Studium unterteilt sich in die Studienrichtungen »Integrated Studies in Design« und »European Studies in Design«.

(2) Die im Folgenden getroffenen Bestimmungen gelten – sofern keine gesonderte Kennzeichnung erfolgt – stets für beide Studienrichtungen.

(3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(4) Die Studienrichtung »European Studies in Design« wird in Kooperation mit derzeit sechs anderen europäischen Hochschulen durchgeführt:

- Communication and Art Department, University of Aveiro, Aveiro (Portugal),
- Glasgow School of Art (Schottland),
- Aalto University School of Arts, Design and Architecture Helsinki (Finnland),
- Konstfack University, Stockholm (Schweden),
- E.N.C.S.I. (Les Ateliers), Paris (Frankreich),
- Politecnico di Milano (Italien).

Die Anzahl der europäischen Partnerhochschulen kann verändert werden.

(5) Der Studienverlauf in der Studienrichtung »European Studies in Design« sieht vor, dass die Studierenden die ersten zwei Studienjahre an der KISD, Fachhochschule Köln studieren. Im fünften Semester wechseln sie an eine der in Absatz 4 genannten europäischen Partnerhochschulen, im siebten Semester erfolgt ein erneuter Wechsel an eine zweite der in Absatz 4 genannten europäischen Partnerhochschulen. Am Ende des siebten Semesters wird die Bachelorprüfung in Köln abgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Arts führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Die Studierenden sollen mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis von Theorien und Prinzipien ihres Studienfachs verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig auszubauen und zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung mit einschließen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen systemische Kompetenzen sie befähigen, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

(3) Durch die Modulprüfungen und den abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Final Presentation, § 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad »Bachelor of Arts« verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 1 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 2 HG), der Nachweis einer sechsmonatigen spezifischen praktischen Tätigkeit (Praktikum) in einem designrelevanten Bereich, sowie der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang »Integrated Design«. Die studiengangbezogene Eignung wird durch eine von der KISD bestellte Kommission (Aufnahmekommission) in einem gesonderten Verfahren festgestellt.

(2) Die Aufnahmekommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der KISD. Sollte unter den gewählten Mitgliedern nicht auch die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs oder ihre bzw. seine Stellvertretung sein, so gehört sie bzw. er zusätzlich der Aufnahmekommission an. Die Kommission entscheidet nach Absatz 9 über die Aufnahme der Studienbewerberinnen und -bewerber.

(3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn vier Monate des Praktikums bis zum Studienbeginn abgeleistet wurden.

(4) Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf das Praktikum angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Aufnahmekommission.

(5) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen, können in Ausnahmefällen bei einer besonderen studiengangbezogenen fachlichen Eignung oder bei besonderer künstlerisch-gestalterischen Begabung zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung verfügen. Die Entscheidung hierüber trifft die Aufnahmekommission.

(8) Studienbewerberinnen und -bewerber, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt durch die Aufnahmekommission in einem gesonderten Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft die Aufnahmekommission.

(9) Die nach Absatz 1 geforderte studiengangbezogene Eignung wird durch die Aufnahmekommission in einem gesonderten Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt. Das Verfahren besteht aus:

- a. einer Hausarbeit (nach deren Beurteilung die Kommission eine Vorauswahl durchführt)
- b. einer Klausurarbeit (Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Aufsicht)

- c. einem Kolloquium (Motivation und Hintergründe der Bewerberin bzw. des Bewerbers, Bezug zum Design, Prozess und Ergebnis der Klausurarbeit)

In der Hausarbeit ist eine studiengangbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Die Hausarbeit kann in zeichnerischer, verbaler, filmischer, zwei- oder drei- dimensionaler, interaktiver Form oder durch elektronische Medien ausgeführt werden. Im nächsten Schritt wird den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere studiengangbezogene Aufgabe in Form einer Klausur gestellt. In dem anschließenden Fachgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber das Arbeitsergebnis präsentieren. Die Auswahlkommission beurteilt die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber nach den folgenden Kriterien:

- a. Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung komplexer Sachverhalte der Gestaltung
- b. Kompetenz und Motivation zu konzeptioneller Arbeit
- c. grundlegende Eignung für den gewählten Studiengang.

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für den Aufnahmezeitraum, in dem sie gemacht wurde sowie für den unmittelbar darauf folgenden Aufnahmezeitraum.

(11) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang »Integrated Design« endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Fachrichtung Design, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Integrated Design aufweist, eine vergleichbare Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(3) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen.

(4) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres.

(5) In der Studienrichtung »European Studies in Design« werden die ersten beiden Jahre des Studiums an KISD absolviert. Das dritte Studienjahr verbringen die Studierenden an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Studienrichtung. Das siebte Semester verbringen sie an einer zweiten der ausländischen Partnerhochschulen der Studienrichtung. Während des siebten Semesters erarbeitet die Studentin oder der Student die Bachelor- Arbeit an der Hochschule des Gastlandes (§ 27). Zum Ende des siebten Semesters Studienjahres erfolgt an der KISD der abschließende Prüfungsteil (§ 5).

(6) In der Studienrichtung »European Studies in Design« erfolgt die Vergabe der Studienplätze für das Auslandsjahr im fünften und sechsten Semester sowie den zweiten Auslandsaufenthalt im siebten Semester durch ein Bewerbungsverfahren. Die Frist zur Bewerbung wird jeweils zu Beginn des Wintersemesters von einer von der KISD bestellten Aufnahmekommission (§ 3 Abs. 9) festgelegt. Für das Bewerbungsverfahren sind die folgenden Unterlagen schriftlich einzureichen:

- a. tabellarischer Lebenslauf
- b. Portfolio über die eigenen Projekte innerhalb und außerhalb des Studiums

- c. »Statement of Purpose«: Begründung zur Bewerbung und zur Zielortwahl der europäischen Hochschule
- d. Angabe der gewünschten Zielorte: erste und zweite Präferenz
- e. Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist das Bestehen des Moduls »Design Connections I« mit einer Durchschnittsnote von 1,7 oder besser. Wurde das Modul mit einer Durchschnittsnote schlechter als 1,7 bestanden, kann die Aufnahmekommission die geforderte Qualifikation nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erteilen.

Die Entscheidung über die Studienplatzvergabe an einem bestimmten Zielort trifft die jeweilige Partnerhochschule. Wird die Bewerbung von der gewünschten Partnerhochschule abgelehnt, so wird die Bewerbung an das Ziel zweiter Präferenz weitergeleitet.

Die Aufnahme des Studiums an einer ausländischen Partnerhochschule setzt ausreichende Kenntnisse in der Sprache der entsprechenden europäischen Partnerhochschule voraus.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit, Final Presentation und Publikation) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die KISD der Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorstand des Institutes gewählt und muss vom Fakultätsrat bestätigt werden. Er besteht aus sieben Personen:
 - a. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
 - b. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
 - c. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 - d. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw.

Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei den abschließenden Teilen der Bachelorprüfung kann die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer auch ein Mitglied einer in § 1 Abs. 4 genannten europäischen Partnerhochschule sein. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2 angerechnet.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit und Final Presentation (§§ 28-29), sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die in § 24 Abs. 5 aufgeführten Module werden nicht benotet, sondern erhalten die Bewertung »bestanden« bzw. »nicht bestanden«.

(4) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	»sehr gut«
über 1,5 bis 2,5	die Note	»gut«
über 2,5 bis 3,5	die Note	»befriedigend«
über 3,5 bis 4,0	die Note	»ausreichend«

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als »ausreichend« bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte (Credit Points, CP) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede der in § 24 Abs. 1 und 2 gelisteten, mindestens mit »ausreichend« bestandenen Modulprüfungen im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Ein-

zelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 210 CP erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelor Thesis ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 6.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Sätze 4 und 6 gelten nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bei der Berechnung der Wiederholungsfristen im Sinne der Sätze 4 und 6 bleiben Zeiten obligatorischer oder fakultativer Praxis- oder Auslandssemester oder einer Beurlaubung unberücksichtigt.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und die Final Presentation je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als »ausreichend« bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

tung als »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahmen fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken etc.) als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens, abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die – mit Ausnahme der in § 24 Abs. 5 aufgeführten Module – mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf maximal zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 23, 24 sowie dem Modulhandbuch.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig.

(4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen.

(6) Der Prüfungstermin für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die

Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum schriftlich oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Anmelde Listen davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist und die Zugangsvoraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regeln § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage).

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 bis 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen zu stellen.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 18 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.
- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Weitere Prüfungsformen sind Hausarbeiten, Study Journal (Portfolio) und mündliche Beiträge.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) oder ein Study Journal (Portfolio) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder darstellerischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang der Hausarbeit oder des Study Journal (Portfolio) werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit bzw. das Portfolio ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

(5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums

(1) Im Studium sind in allen in vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Prüfungsformen der in § 24 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Module sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des siebten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen

(1) In der Studienrichtung »Integrated Studies in Design« sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

1. Design Discoveries (32 CP)
2. Design Connections I (20 CP)
3. Design Connections II (22 CP)
4. Design International (26 CP)
5. Design Focus (18 CP)
6. Skills Discoveries (16 CP)
7. Skills Connections (6 CP)
8. Individual Focus (16 CP)
9. Reflection Discoveries (8 CP)
10. Reflection Connections (8 CP)
11. Reflection International (4 CP)
12. Reflection Focus (8 CP)
13. Community Discoveries (4 CP)

14. Community Connections (4 CP)
15. Final Thesis (12 CP)
16. Final Presentation (6 CP)

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(2) In der Studienrichtung »European Studies in Design« sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

1. Design Discoveries (32 CP, davon 24 aus Projekten)
2. Design Connections I (20 CP, davon mindestens 14 aus Projekten)
3. Design Connections II (22 CP, davon 18 aus Projekten)
4. Design International I (26 CP)
5. Design International II (26 CP)
6. Skills Discoveries (16 CP)
7. Skills Connections (6 CP)
8. Design International Focus (8 CP)
9. Reflection Discoveries (8 CP)
10. Reflection Connections (8 CP)
11. Reflection International (8 CP)
12. Reflection Focus (4 CP)
13. Community Discoveries (4 CP)
14. Community Connections (4 CP)
15. Final Thesis (12 CP)
16. Final Presentation (6 CP)

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(3) Studierende der Studienrichtung »European Studies in Design« erbringen in den Modulen »Design International I« (26 CP, 5. Semester) und »Design International II« (26 CP, 6. Semester) während ihres Auslandsaufenthalts an einer europäischen Partnerhochschule auf der Grundlage des dortigen Lehrangebots Leistungen im Umfang der den Modulen je zugewiesenen CP-Anzahl. Die ausländischen Partnerhochschulen stellen hierzu Bescheinigungen aus. Über die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule abgeschlossenen Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Studierende der Studienrichtung »European Studies in Design« erbringen im Modul »Design International Focus« (7. Semester, 8 CP) während ihres Auslandsaufenthalts an einer zweiten europäischen Partnerhochschule auf der Grundlage des dortigen Lehrangebots Leistungen im Umfang der dem Modul zugewiesenen CP-Anzahl. Die ausländischen Partnerhochschulen stellen hierzu Bescheinigungen aus. Über die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule abgeschlossenen Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Die folgenden Module werden nicht benotet. Sie gelten als bestanden, wenn die Studentin oder der Student nachweist, dass sie oder er die je erforderliche Anzahl von CP erbracht hat.

1. Design Discoveries (32 CP, davon 24 aus Projekten)
2. Skills I (16 CP)
3. Community I (4 CP)
4. Reflection I (8 CP)

(6) Lehrgebiete des Studiengangs für die Projekte aus den Modulen des Absatz 1 Nr. 1 - 3, des Absatzes 2 Nr. 1 - 2 und des Absatz 5 Nr. 1 sind:

1. Audiovisuelle Medien
2. Identität und Design
3. Design for Manufacturing
4. Design and Economy
5. Designkonzepte

6. Designtheorie und -forschung
7. Gender and Design
8. Interface Design
9. Ökologie und Design
10. Produktionstechnologie
11. Service Design
12. Typographie und Layout

sowie weitere Lehrgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots.

(7) In der Studienrichtung »Integrated Studies in Design« sind aus den angebotenen Lehrgebieten Projekte oder wissenschaftliche Seminare aus insgesamt mindestens zehn Lehrgebieten zu absolvieren.

In der Studienrichtung »European Studies in Design« sind aus den angebotenen Lehrgebieten Projekte oder wissenschaftliche Seminare aus insgesamt mindestens sechs Lehrgebieten zu absolvieren.

(8) Lehrformen sind Projekte, Seminare, Kurse, Vorlesungen, Präsentationen, Kolloquium, Proposals, Defence und Publication. Projekte können als kurzfristige (3 CP), mittelfristige (6 CP) und langfristige (12 CP) Projekte angeboten werden und sind aus den in Absatz 4 genannten Lehrgebieten zu wählen. Während eines Semesters können nach Maßgabe des Lehrangebots maximal ein langfristiges sowie ein kurzfristiges oder aufeinanderfolgend zwei mittelfristige oder bis zu sechs aufeinanderfolgende kurzfristige Projekte belegt werden. Lang- und mittelfristige Projekte dürfen nicht parallel belegt werden.

(9) Für die Zulassung zur Modulprüfung Design Connections I ist der erfolgreiche Abschluss der in § 24 Abs. 5 genannten Module nachzuweisen. Innerhalb der Module müssen Projekte oder wissenschaftliche Seminare aus mindestens vier Lehrgebieten enthalten sein. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelorthesis und Final Presentation

§ 25 Bachelorarbeit: Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit (Bachelorthesis) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus einem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in einem der Lehrgebiete nach § 24 Abs. 6 abzulegen.

(4) Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen vorbehaltlich einer Bestellung nach § 9 Abs. 1 ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Ab-

schnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache verfasst werden.

(8) In der Studienrichtung »Integrated Studies in Design« besteht die Bachelorarbeit aus einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung und einer Entwurfsarbeit mit Praxisrelevanz.

(9) In der Studienrichtung »European Studies in Design« besteht die Bachelorarbeit aus einer Projektarbeit, die parallel zum Studium an der ausländischen Partnerhochschule durchgeführt wird. Sie ist in Form und Inhalt mit den Prüferinnen bzw. Prüfern abzustimmen.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung »Integrated Studies in Design« kann zugelassen werden, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 5 erfüllt,
- aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 150 CP gemäß § 12 erreicht und
- Projekte oder Seminare in mindestens acht Lehrgebieten erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Bachelorarbeit in der Studienrichtung »European Studies in Design« kann zugelassen werden, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 5 erfüllt,
- aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 150 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht und
- das Auslandsstudienjahr an einer Partnerhochschule nach § 4 Abs. 5 Satz 2 absolviert und die dabei zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 (»Integrated Studies in Design«) bzw. in Absatz 2 (»European Studies in Design«) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als »nicht ausreichend« bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) In der Studienrichtung »Integrated Studies in Design« beträgt die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) 12 Wochen.
- (3) In der Studienrichtung »European Studies in Design« beträgt die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) 12 Wochen. Der oder die Studierende wird während der Bearbeitungszeit durch eine Professorin oder einen Professor der ausländischen Partnerhochschule sowie durch eine Professorin oder einen Professor der KISD betreut. Diese Betreuung erfolgt in der Regel über netzbasierte Medien. Um die angemessene fachliche Betreuung der Studierenden im Ausland zu gewährleisten, dokumentieren diese regelmäßig ihr Studienprojekt.
- (4) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß 3-fach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Wege (übertragen im PDF-Format) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als »ausreichend« oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten »ausreichend« oder besser sind.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 29 Final Presentation

- (1) Die Final Presentation besteht aus der Presentation, der Defence und der Publication.
- (2) Presentation: Der oder die Studierende stellt die Bachelorarbeit in Form einer Präsentation den beiden Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb einer Woche nach Abgabe persönlich vor. Die Form ist frei zu wählen.
- (3) Die Defence findet im Anschluss an die Presentation statt. Sie dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist,
 1. die Ergebnisse der Bachelorarbeit,
 2. ihre fachlichen und methodischen Grundlagen,
 3. fachübergreifende Zusammenhänge und
 4. außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (4) Zur Final Presentation kann nur zugelassen werden, wer
 1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
 2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
 3. wessen Bachelorarbeit mindestens mit »ausreichend« bewertet wurde.
- (5) Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zur Final Presentation bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Final Presentation, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.
- (6) Presentation und Defence werden in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet.
- (7) Die Defence wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.
- (8) Presentation und Defence können im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.
- (9) Für die Presentation und die Defence werden jeweils 2 CP nach § 12 vergeben. Für die sich aus der Bachelorarbeit resultierenden Publication werden 2 CP nach § 12 vergeben.
- (10) Die Note des Moduls Final Presentation setzt sich wie folgt zusammen: Presentation 50%; Defence 50%; Publication »bestanden« bzw. »nicht bestanden«.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) In der Studienrichtung »Integrated Studies in Design« ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht und zehn Lehrgebiete erfolgreich absolviert worden sind (§ 24 Abs. 6); in der Studienrichtung »European Studies in Design« ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht und sechs Lehrgebiete erfolgreich absolviert worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und die Defence mindestens als »ausreichend« bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als »nicht ausreichend« bewertet worden ist oder als »nicht ausreichend« bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und

deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit und der Defence sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird wie folgt gebildet: Arithmetisches Mittel der Noten aller mit ihrem jeweiligen CP-Wert gewichtet Modulprüfungen 30 %

Modul »Design Connections I«	10 %
Modul »Design Focus«	20 %
Modul »Final Thesis« (Bachelorthesis)	25 %
Modul »Final Presentation«	15 %

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit »ausreichend« bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung der darauf bezogenen Defence möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt, mit Ausnahme von Absatz 3, für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2014 ein Studium im Bachelorstudiengang »Integrated Design« der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang »Integrated Design« der Fachhochschule Köln vom 26. Juni 2009 (Amtliche Mitteilung 12/2009) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft. Die Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies in Design mit den Abschlussgraden Bachelor of Arts/Master of Arts der Köln International School of Design der Fachhochschule Köln vom 1. August 2006 (Amtliche Mitteilung 16/2006) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 23. Oktober 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 12. November 2014.

Köln, den 20. November 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg)

Anlagen:
Studienverlaufsplan »Integrated Studies in Design«
Studienverlaufsplan »European Studies in Design«

Anlage:
Studienverlaufsplan Bachelor »Integrated Design«

Studienrichtung »Integrated Studies in Design«

Studienverlaufsplan BA »Integrated Design«
Studiengangsrichtung »Integrated Studies in Design«

1	2	3	4	5	6	7	
A 01 Design Discoveries Projekte* 24 2 WS 8 * inkl. Profil²-Projekt 32		A 02 Design Connections I Projekte/Workshop 6 Intermediate I 6 Intermediate II 6 Intermediate Def. 2 * inkl. Profil²-Projekt 20		A 03 Design Connections II Eventprojekt 12 Self initiated Project 6 1 WS 4 22		A 04 I Design International Internationale Projekte und Veranstaltungen 26 26	
B 01 Skills Discoveries Kurse/Workstätten 7 2 TS 6 Kölnier Ressourcen 1 Englisch 6 16		B 02 Skills Connections Kurse/Workstätten 3 1 TS 3 6		A 05 Design Focus Proposal 1 6 Proposal 2 6 Colloquium 2 1 WS 4 18		A 06 Final Thesis BA-Projekt 12 12 A 07 Final Presentation Defense 2 Publication 2 Presentation 2 6	
C 01 Community Discoveries 2 x AG (Arbeitsgemeinschaft) 4 4		C 02 Community Connections 2 x AG (Arbeitsgemeinschaft) 4 4		A 04 I Individual Focus Veranstaltungen nach Wahl 16 16			
D 01 Reflection Discoveries Vorlesungen, Präsentationen, Mentoring Study Journal 8 8		D 02 Reflection Connections Vorlesungen, Präsentationen, Mentoring Study Journal 8 8		D 03 I Reflection International Mentoring Study Journal 4 4		D 04 I Reflection Focus Vorlesungen, Präsentationen, Mentoring Study Journal 8 8	

Studienrichtung »European Studies in Design«

Studienverlaufsplan BA »Integrated Design«
Studiengangsrichtung »European Studies in Design«

1	2	3	4	5	6	7	
A 01 Design Discoveries Projekte* 24 2 WS 8 * inkl. Profil²-Projekt 32		A 02 Design Connections I Projekte/Workshop 6 Intermediate I 6 Intermediate II 6 Intermediate Def. 2 * inkl. Profil²-Projekt 20		A 03 Design Connections II Eventprojekt 12 Self initiated Project 6 1 WS 4 22		A 04 E Design International I Projekte und Veranstaltungen nach Maßgabe der Partnerhochschule 26 26	
B 01 Skills Discoveries Kurse/Workstätten 7 2 TS 6 Kölnier Ressourcen 1 Englisch 6 16		B 02 Skills Connections Kurse/Workstätten 3 1 TS 3 6		A 05 E Design International II Projekte und Veranstaltungen nach Maßgabe der Partnerhochschule 26 26		A 06 Final Thesis BA-Projekt 12 12 A 07 Final Presentation Defense 2 Publication 2 Presentation 2 6	
C 01 Community Discoveries 2 x AG (Arbeitsgemeinschaft) 4 4		C 02 Community Connections 2 x AG (Arbeitsgemeinschaft) 4 4		A 08 E Design Focus International Projekte und Veranstaltungen nach Maßgabe der Partnerhochschule 8 8		A 08 E Design Focus International Projekte und Veranstaltungen nach Maßgabe der Partnerhochschule 8 8	
D 01 Reflection Discoveries Vorlesungen, Präsentationen, Mentoring Study Journal 8 8		D 02 Reflection Connections Vorlesungen, Präsentationen, Mentoring Study Journal 8 8		D 03 E Reflection International Mentoring, Study Journal 8 8		D 04 E Reflection Internat. Focus 4 4	